Beilage 291/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des gemischten Ausschusses (Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt, Ausschuß für Verfassung und Verwaltung, Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport) betreffend das Landesgesetz, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG) und mit dem das O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 aufgehoben und das O.ö. Behindertengesetz 1991, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Bezügegesetz und das O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

/Landtagsdirektion: L-260/3-XXIV/

I.

Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

a) Die Neuordnung der Pflegevorsorge ist eines der dringlichsten sozialpolitischen Anliegen der Gegenwart. Die Absicherung gegen das Pflegerisiko fällt zur Zeit überwiegend in die Eigenverantwortung der betroffenen Personen. Im Falle der Pflegebedürftigkeit entstehen jedoch sehr hohe Kosten, sodaß eine individuelle Vorsorge nicht zielführend und sozial auch nicht zumutbar ist.

Der Bezug von Pflege- und Hilflosengeldern ist derzeit in Bundes- und Landesgesetzen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Systematik und der Höhe unterschiedlich geregelt, wodurch es zu Ungleichbehandlungen kommt, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Eine Neuregelung ist daher auch aus diesem Grund dringend geboten.

b) Um bundesweit einheitliche Regelungen zu erlassen, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ausgearbeitet. Diese Vereinbarung wurde am 11. Dezember 1992 vom o.ö. Landtag unter dem Vorbehalt des gänzlichen Entfalls der Ruhensbestimmungen genehmigt. Sie

verpflichtet den Bund und die Länder, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Strukturen Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

c) Auf Bundesebene wurde das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl.Nr. 110/1993, erlassen. Auf Länderebene wurde eine Expertengruppe eingesetzt, welche ein Arbeitspapier ausarbeitete, um in allen Ländern korrespondierende Pflegegeldgesetze zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf eines O.ö. Pflegegeldgesetzes ist diesem Arbeitspapier unter Berücksichtigung der oberösterreichischen Besonderheiten nachgebildet.

Vom O.ö. Pflegegeldgesetz werden jene Personen erfaßt, die ihre Anspruchsberechtigung derzeit entweder auf Bestimmungen des O.ö. Behindertengesetzes 1991 oder des O.ö. Blindenbeihilfegesetzes 1977 gründen. Für diese Personen sollen ab 1. Juli 1993 gleiche Bedingungen gelten und ausschließlich nur mehr die Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes zur Anwendung kommen. Weiters wird durch eine Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes und des O.ö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes sichergestellt, daß auch Personen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Versorgungsgeld oder Unterhaltsbeitrag beziehen, Pflegegeld im gleichen Umfang erhalten. Dieses ersetzt die Hilflosenzulage.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Landesgesetzes lassen sich auf Grund der komplexen Zusammenhänge, insbesonders dem Bundespflegegeldgesetz derzeit noch nicht im vollen Umfang darstellen.

a) Gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Pflegegeld nach dem O.ö. Behindertengesetz 1991 ergibt sich zunächst durch den Wegfall des Ruhens bei Heimaufenthalten und trotz des Überganges bestimmter Fälle in die Leistungszuständigkeit des Bundes (wie Sonderpflegegeld bei gekürzten Hilflosenzuschüssen, Waisenpensionisten unter 14 Jahren) eine höhere Zahl von Anspruchsberechtigten. Eine weitere starke Erhöhung der Anspruchsberechtigten entsteht durch die Einbeziehung der Blindenbeihilfenbezieher. Nur etwa hundert Personen, die derzeit Blindenbei-

hilfe beziehen, werden mit 1. Juli 1993 zur Gänze in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keine Ausgleichszahlungen des Landes erhalten.

b) Bezogen auf das zweite Halbjahr 1993 ergibt sich bei den bisherigen gesetzlichen Pflegegeldfällen ein Mehraufwand von rund S 45 Millionen, bei den bisherigen Blindenbeihilfen eine Einsparung von rund S 15 Millionen. Diesem Netto-Mehraufwand von S 30 Millionen stehen im Bereich der Unterbringung/Betreuung von Behinderten aus Leistungen nach diesem Gesetz, insbesondere aber nach dem Bundespflegegeldgesetz, Mehreinnahmen in etwa gleicher Höhe gegenüber. Weiters entfällt durch das Inkrafttreten der bundesweiten Pflegegeldregelung das im ersten Halbjahr als freiwillige Leistung gewährte erhöhte Pflegegeld.

Die notwendigen Mehraufwendungen wurden bereits im Voranschlag 1993 bzw. in der Behindertengesetz-Novelle 1992 berücksichtigt. Zusätzliche Mittel werden daher nicht erforderlich sein.

c) Außerdem ist für den Landeshaushalt zu berücksichtigten, daß die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut einen Teil der ungedeckten Aufwendungen im Umlagewege (analog O.ö. Behindertengesetz 1991) zu tragen haben. Dies gilt auch für die bisher vom Land zur Gänze getragenen Blindenbehilfen bzw. die diesbezüglichen Ausgleichszahlungen.

d) Durch den Entfall der in den bisherigen Landesgesetzen enthaltenen Ruhensbestimmungen bei Heimaufenthalten stehen künftig auch Leistungen nach diesem Landesgesetz zur Kostendeckung zur Verfügung. In Zusammenhang mit dem Bundespflegegeldgesetz werden daher auch die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut im Bereich der Alten- und Pflegeheime sehr stark (insgesamt bis zu S 250 Millionen jährlich) von der Neuregelung der Pflegevorsorge profitieren. Dem stehen langfristig allerdings auf Grund der Art. 15a-Vereinbarung mit dem Bund Mehraufwendungen für Standardverbesserungen (mehr Personal, pflegegerechte Ausstattung, etc.) gegenüber.

e) Der durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Personal- und Sachaufwand wird vorerst insgesamt etwas geringer sein als derzeit unter Berücksichtigung des erhöhten Pflegegeldes nach dem O.ö. Behin-

dertengesetz 1991. Die Aufteilung in 7 Stufen, die Anspruchsübergänge auf Sozialhilfeträger, die Ausgleichszahlungen und die Neuregelung des Rechtsschutzes stellen aber wiederum derartige personalintensive Neuerungen dar, sodaß auch weiterhin mehr Personal erforderlich sein wird.

f) Auch die finanziellen Auswirkungen der Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes und des O.ö. LKUFG, durch die die Hilflosenzulage durch das Pflegegeld ersetzt wird, lassen sich aufgrund der komplexen Zusammenhänge derzeit noch nicht im vollen Umfang darstellen. Aufgrund der Zahl der Hilflosenzulagenempfänger (98 in Stufe 1, 203 in Stufe 2, 73 in Stufe 3) ist für das Land Oberösterreich bei einem derzeitigen Aufwand für Hilflosenzulagen von rund 15 Millionen Schilling mit einem zusätzlichen Aufwand von 3 bis 5 Millionen Schilling jährlich zu rechnen. Für die Gemeinden ergibt sich eine ähnliche Erhöhung.

3. Kompetenzverteilung:

Die Zuständigkeit zur Erlassung des O.ö. Pflegegeldgesetzes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

4. EG-Konformität:

Diesem Landesgesetz steht zwingendes EG-Recht nicht entgegen.

II. Besonderer Teil

1. T e i l:

O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Zweck, der mit der Einführung eines landeseinheitlichen Pflegegeldes verfolgt wird, umschrieben; sie entspricht vollinhaltlich dem § 1 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG).

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelten und damit dazu beitragen, Pflegeleistungen "einkaufen" zu können. Für pflegebedürftige Menschen wird dadurch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreuung und Hilfe in häuslicher Pflege durch den Einkauf von persönlicher Assistenz und der stationären Pflege erweitert. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können, und es soll gewährleistet werden, daß sie ein weitgehend selbstbestimmtes, sozial integriertes Leben führen können. Menschen mit einer geistigen Behinderung, denen die Führung eines selbstbestimmten Lebens in der Regel auf Grund der Behinderung nicht möglich sein wird, soll durch das Pflegegeld die Führung eines bedürfnisorientierten Lebens ermöglicht werden.

Das Pflegegeld soll bedarfsorientiert sein (7-stufiges-System) und es den Betroffenen ermöglichen, sich die erforderlichen Pflegemaßnahmen selbst zu organisieren. Weiters soll auch die Möglichkeit der Eigeninitiative gefördert werden, die für eine optimale Betreuung entscheidend ist.

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege werden in vielen Fällen die im Entwurf vorgesehenen Beträge übersteigen: das Pflegegeld kann deshalb nur als Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen verstanden werden. Als korrespondierende Maßnahme ist deshalb in Ergänzung zum Pflegegeld der weitere Ausbau der Sachleistungen durch die Länder vorgesehen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird der Bedarf an Pflegegeld nicht im Einzelfall ermittelt, sondern wurden die Beiträge in den einzelnen Stufen pauschaliert festgelegt. Das Pflegegeld verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen, sondern hat ausschließlich zweckgebundenen Charakter.

Zu § 3:

Zu dem Personenkreis nach Abs. 1 gehören die Personen, die auch derzeit ihre Anspruchsberechtigung auf eine pflegebezogene Geldleistung des Landes Oberösterreich entweder auf Bestimmungen des O.ö. Behindertengesetzes 1991 oder des O.ö. Blindenbeihilfengesetzes 1977 gründen. Für diesen Personenkreis sollen ab 1. Juli 1993 gleiche Bedingungen gelten und daher ausschließlich nur mehr die Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes zur Anwendung kommen.

Im Abs. 2 wird lediglich klargestellt, welche pflegebedürftigen Personen neben Abs. 1 Z. 5 außerdem nicht zum Personenkreis des O.ö. Pflegegeldgesetzes gehören. Der im Abs. 2 Z. 1 und 2 umschriebene Personenkreis ist zwar nicht unmittelbar auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes anspruchsberechtigt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist jedoch nach § 3 Abs. 2 und 3 des Bundespflegegeldgesetzes ermächtigt, ihn mit Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einzubeziehen. Bei den davon betroffenen Personen handelt es sich um freiberuflich tätige Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Ingenieure, Patentanwälte und Wirtschaftstreuhänder, wenn sie nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert sind (Z. 1), sowie um Personen, deren Anspruch auf eine Pension, einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine gleichartige Leistung auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht, wie z.B. dem Pensionsstatut der Austria Tabakwerke AG, den Vorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Arbeiterschaft des Hauptmünzamtes und der Arbeiter der österreichischen Staatsdruckerei, der Vorschrift über die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der österreichischen Bundesforste oder der ÖBB-Pensionsordnung (Z. 2). Nicht unter die Z. 2 fallen hingegen Personen, die Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen aufgrund eines Ausgedinges, eines Übergabsvertrages u.ä. geltend machen können. Weiters sind auch jene Personen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften einen Ruhegenuß erhalten (z.B. Landesbeamte) vom O.ö. PGG nicht erfaßt. Für diese Personen sind daher gesonderte landesrechtliche Vorschriften zu erlassen (2. Teil dieses Landesgesetzes).

Der Regelungsinhalt des Abs. 3 stellt eine weitere Ergänzung zum O.ö. Behindertengesetz 1991 dar; die Ergänzung in Z. 4 ist erforderlich, um eine Schlechterstellung des dort genannten Personenkreises zu vermeiden.

Die Bestimmung im Abs. 5 soll besondere soziale Härtefälle vermeiden.

Für den Fall, daß die Regelungen betreffend Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) in den Abs. 6 bis 8 und Verlegung des Wohnsitzes (bzw. Aufenthaltswechsel) im § 8 in allen Pflegegeldgesetzen der Länder Eingang finden, wird auch bereits die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen von den Ländern eingegangene Verpflichtung erfüllt, wonach die Länder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen haben, um bei Wohnsitzwechsel der pflegebedürftigen Person in ein anderes Bundesland Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes zu vermeiden.

Zu § 4:

Pflegegeld nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes soll jenen Personen geleistet werden, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einen ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) haben. Der durch die Behinderung bedingte Pflegebedarf muß während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten gegeben sein; bei psychischen Behinderungen ist Voraussetzung, daß der sechsmonatige Pflegebedarf durch einen psychotischen Restzustand bedingt ist. Verstirbt der Pflegebedürftige ohne bereits sechs Monate betreuungs- und hilfsbedürftig gewesen zu sein, genügt es, wenn diese Voraussetzungen im Falle einer längeren Lebensdauer voraussichtlich vorgelegen wären. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen soll unter Zugrundelegung des erforderlichen Betreuungs- und Hilfsbedarfes auf Grund ärztlicher Sachverständigengutachten - erforderlichenfalls ergänzt durch Gutachten aus anderen Bereichen - erfolgen. Maßgebend für die Zuordnung soll in den Stufen 1 bis 4 der zeitliche Aufwand sein, ab der Stufe 5 zusätzlich auch das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege. Die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten für Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Von der Verwendung des Begriffes "Wartung", wie er etwa in den Bestimmungen des § 30 des O.ö. Behindertegesetzes 1991 verwendet wird, wurde auf Grund der negativen Besetzung dieses Begriffes Abstand genommen und statt dessen der Begriff "Betreuung" gewählt.

Abs. 2 legt fest, daß ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes lediglich auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ein Rechtsanspruch besteht; auf die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 entsteht erst ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch (Abs. 4). Diese Regelung muß aus den nachstehend angeführten Gründen gewählt werden:

Die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse führten auch zur übereinstimmenden Auffassung, daß insbesondere im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei den Pflegegeldleistungen bundeseinheitlich eine sukzessive Kompetenz vorgesehen werden sollte. Daher sieht auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen im Art. 8 eine Verpflichtung der Vertragsparteien dahingehend vor, daß sie in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht vorsehen.

Um den hiedurch bedingten vermehrten Arbeitsanfall bewältigen zu können, ist jedoch die Bereitstellung zusätzlicher Richter erforderlich. Mit Rücksicht darauf, daß deren Ausbildung vier Jahre in Anspruch nimmt, soll für die Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 lediglich die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten angefochten werden können. Liegen die Voraussetzungen für ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vor, wird der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf den Differenzbetrag besteht nicht. Die Zuerkennung für den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes erfolgt bis zum 1. Jänner 1997 in Form einer Mitteilung.

Die näheren Kriterien für die Beurteilung des Pflegebedarfes - wie verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen - sollen durch Verordnung festgelegt werden. Die Festlegung von Pauschalwerten für den Zeitaufwand ist unbedingt erforderlich, weil eine Prüfung im Einzelfall verwaltungstechnisch zu aufwendig und damit kaum administrierbar wäre. Da das Pflegegeld außerdem nur der teilweisen Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes dient, erscheint überdies schon aus diesem Grunde eine Pauschalierung sachlich gerechtfertigt. Die Sachlichkeit einer Pauschalierung wird nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht dadurch

beeinträchtigt, daß im Einzelfall die tatsächlichen Umstände nicht berücksichtigt wurden.

Zu § 5:

Das Pflegegeld soll entsprechend seiner Zweckbestimmung - pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes in Form eines Beitrages - 12mal jährlich geleistet werden.

Aus dem Ziel einer bundesweiten Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit ergibt sich, daß die für die einzelnen Stufen vorgesehenen Beträge mit denen des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, übereinstimmen.

Zu § 6:

Zweck dieser Bestimmung ist es, Doppelleistungen zu vermeiden. Werden weitere Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund innerstaatlicher Vorschriften bezogen, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für erheblich behinderte Kinder soll jedoch nur zur Hälfte angerechnet werden.

Die Anrechnung ausländischer Pflegegelder soll über die entsprechend gefaßte Anzeigepflicht sowie über Kontakte zu den ausländischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern gewährleistet werden.

Zu § 7:

Das Pflegegeld soll ausnahmslos nur auf Antrag gewährt werden. Als Antragsmonat gilt der Monat, in welchem der Antrag bei einer der im § 20 Abs. 1 genannten Stellen einlangt.

Da der Zweck des Pflegegeldes darin besteht, pflegebedingte Mehraufwendungen abzudecken, soll § 7 insbesondere gewährleisten, daß das Pflegegeld bei Änderungen in der Sach- oder Rechtslage entsprechend neu bemessen werden kann. Eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung liegt

auch dann vor, wenn sich die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen ändern. Für die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund der amtswegigen ärztlichen Feststellung ist der Tag, an dem die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, entscheidungsrelevant.

Da bis 31. Dezember 1996 nur auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ein Rechtsanspruch besteht, ist über die Gewährung und Neubemessung des Pflegegeldes einer höheren Stufe bis zu diesem Zeitpunkt nicht bescheidmäßig abzusprechen.

Im Zusammenhang mit § 14 BPGG ist weiters sichergestellt, daß bei einem Wechsel der Zuständigkeit keine Doppelbezüge entstehen.

Zu § 8:

Diese Regelungen sollen gewährleisten, daß bei Wohnsitzverlegung bzw. Aufenthaltswechsel einer pflegebedürftigen Person in ein anderes Bundesland Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes vermieden werden. Finden diese Regelungen und die Bestimmungen betreffend Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) gemäß § 3 Abs. 6 und 8 in alle Pflegegesetze der Länder Eingang, kann die diesbezügliche Verpflichtung der Länder auf Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bereits als erfüllt angesehen werden.

Zu § 9:

Die Verpflichtung zur Anzeige sämtlicher Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug binnen zwei Wochen an die Landesregierung soll die pflegebedürftige Person, deren gesetzlichen Vertreter, den Erbringer der Sachleistungen (§ 20 Abs. 2 Z. 4) oder den Sachwalter bereits ab Einlangen des Antrages - d.h. bereits im laufenden Verfahren - treffen. Die Landesregierung ist verpflichtet, die hier genannten Personen über den Umfang der Anzeigepflicht zu informieren.

Die Sonderbestimmung über die Anzeigepflicht bei Wohnsitzverlegung im Abs. 2 liegt im Interesse der pflegebedürftigen Person, um Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes hintanzuhalten.

Zu § 10:

Die Tatbestände, die einen Ersatzanspruch begründen, sind taxativ aufgezählt. Ein "Erkennen müssen" im Sinne des Abs. 1 wird vor allem bei irrtümlichen Zahlungen (z.B. bei Doppelanweisungen) anzunehmen sein.

Abs. 2 bestimmt, daß Pflegegelder grundsätzlich nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren rückwirkend ab Kenntnis der Landesregierung vom Entziehungs- oder Neubemessungsgrund zum Ersatz vorgeschrieben werden können. Für den Fall, daß die Leistung erschlichen wurde, soll die Rückforderung der Leistung für einen länger zurückliegenden Zeitraum möglich sein.

Primär ist der Ersatz von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern dadurch zu bewirken, daß die Teile des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 vermindert gewährt werden. Dies geschieht bis zum 1. Jänner 1997 durch einfache Berücksichtigung, danach durch Aufrechnung. Aus dem Begriff "Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß" und dem Grundsatz, daß alle Regelungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes auf Ausgleiche (3. Teil, Art. IX Abs. 5) sinngemäß anzuwenden sind, folgt, daß der Ersatz eines zu Unrecht empfangenen Pflegegeldes auch durch Aufrechnung mit einem Ausgleich erfolgt. Sollte der Ersatz durch Berücksichtigung bzw. Aufrechnung mit Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 oder einem Ausgleich nicht möglich sein, hat eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 zu erfolgen, wobei die Hälfte des Pflegegeldes aus sozialen Erwägungen der pflegebedürftigen Person verbleiben soll. Kann keine Aufrechnung erfolgen, ist der zu Unrecht empfangene Betrag rückzufordern.

Über die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld und die Rückforderung gemäß Abs. 4 ist bescheidmäßig abzusprechen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zum Ersatz der zu Unrecht empfangenen Pflegegelder eine besondere Härte bedeutet, sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen.

Da Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 bis zum 31. Dezember 1996 nur auf privatrechtlicher Basis gewährt wird, muß vor der Gewährung die Möglichkeit der Aufrechnung und die Pflicht zur Rückerstattung vereinbart werden.

Zu § 11:

Der hier vorgesehene Anspruchsübergang nach Abs. 1 und das in den Abs. 2 bis 4 vorgesehene Ruhen des Pflegegeldes ist sozialpolitisch zu rechtfertigen, weil dem Pflegebedürftigen in diesen Fällen eine umfassende Pflege gewährleistet ist. Das Ruhen des Pflegegeldes soll jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat bzw. Einreise- und Ausreisemonat wirksam werden. Dies deshalb, weil der mit der sofortigen Einstellung des Pflegegeldes verbundene Verwaltungsaufwand in keinem entsprechenden Verhältnis zu dem erzielten finanziellen Erfolg stünde. Dazu kommt, daß gewöhnlich die Kosten für Pflegeaufwendungen (z.B. die Bezahlung einer Pflegeperson) noch einige Zeit weiterlaufen. Die Aufrechnung im Abs. 5 ist gerechtfertigt, weil während des Aufenthaltes in einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 bis 3 dem Pflegebedürftigen kein Aufwand erwuchs und somit das angewiesene Geld noch vorhanden sein muß.

Zu § 13:

Abs. 1 soll verhindern, daß eine Person sowohl von Dritten (z.B. Versicherung) als auch vom Pflegegeldträger aus dem selben Schadensfall Geld für den Pflegeaufwand erhält. Durch den Begriff "Pflegeaufwand" soll klargestellt werden, daß nicht auf Ersatzleistungen wie Rente, Abfindungsbetrag oder auf Schmerzensgeld gegriffen werden kann.

Durch Abs. 2 soll klargestellt werden, daß vom Ersatzpflichtigen in Unkenntnis der Legalzession dem Pflegegeldbezieher geleistete Ersatzbeträge auf das Pflegegeld anzurechnen sind.

Zu § 14:

Abs. 3 geht von dem Grundsatz aus, daß das Pflegegeld keine Einkommenserhöhung darstellt, sondern lediglich zur Abdeckung der Pflegekosten dienen soll. Dieser Umstand soll bei der Auszahlung berücksichtigt werden. Das Pflegegeld soll grundsätzlich an die pflegebedürftigen Personen selbst ausbezahlt werden, die dann ihrerseits mit dieser Geldleistung - den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechend - ihre notwendige Betreuung und Hilfe selbst organisieren können.

Zu § 15:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine lex specialis zu den erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Da das Pflegegeld zur teilweisen Abdeckung der Pflegekosten dient, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein fälliges Pflegegeld unabhängig von den bürgerlichrechtlichen Bestimmungen auf Antrag an die im § 15 bezeichneten Personen auszuzahlen. Sind daher Personen aus dem hier umschriebenen Personenkreis vorhanden, soll für die Auszahlung des Pflegegeldes keine gerichtliche Verfügung erforderlich sein.

In der Praxis wird es Fälle geben, in denen nicht die pflegebedürftige Person selbst, sondern andere Personen für die Pflegekosten aufgekommen sind. Ohne dies sondererbfolgerechtliche Regelung des § 15 könnten diese Personen mit allfälligen Forderungen nur an den Nachlaß verwiesen werden. Für eine Befriedigung derartiger Ansprüche bestünde aber z.B. dann keine Aussicht, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung mangels Vermögens nicht stattfindet. Um diese Härten auszuschließen, sollen die betreffenden Personen bezugsberechtigt sein. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise auch für die Fortsetzung des Verfahrens.

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 normieren das Antragsprinzip, weil der Landesregierung in der Regel die Pflegepersonen nicht bekannt sein werden. Die Setzung einer Frist von sechs Monaten für die Antragstellung ist erforderlich, um offene Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Abschluß bringen zu können.

Zu den §§ 16 und 24:

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Pflegegeldes oder der Verweigerung der Kontrolle im Sinne des § 24 Abs. 2 kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden. Derartige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Verwahrlosung oder drohender Unterversorgung der pflegebedürftigen Person) in Betracht kommen. Durch den Begriff "anstelle" wird klargestellt, daß Sachleistungen nur bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden.

Die Umwandlung des Pflegegeldes in eine Sachleistung soll dem Schutz der pflegebedürftigen Person dienen. Daher kann diese Bestimmung auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn das entsprechende Sachleistungsangebot lokal vorhanden ist. Bei der Umwandlung von Geld- in Sachleistungen ist auf den Einzelfall abzustellen und sind insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse des Betroffenen nach Art der Behinderung zu berücksichtigen. Als Sachleistungen kommen z.B. Hauskrankenpflege, mobile Altenhilfe oder "Essen auf Rädern" in Betracht.

Die im § 16 vorgesehene Umwandlung von Geld- in Sachleistungen setzt eine genaue Kenntnis der Lebenssituation und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen voraus. Diese Kenntnis soll durch die Regelungen des § 24 gewährleistet werden.

Zu § 17:

Diese Regelungen sind im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des betreffenden Personenkreises erforderlich.

Zu § 18:

Die Abs. 2, 3 und 4 sind den entsprechenden Bestimmungen des O.ö. Behindertengesetzes 1991 nachgebildet.
Der Prozentsatz der von den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut zu tragenden Kosten wurde gegenüber dem O.ö. Behindertengesetz verringert, weil künftig die bisher zur Gänze vom Land getragene Blindenbeihilfe bzw. die daraus resultierenden Ausgleichszahlungen nunmehr in die Kostenaufteilung eingeschlossen sind. Unter Einschluß der Blindenbeihilfe haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut in den letzten Jahren knapp mehr als 30 % der pflegebezogenen Aufwendungen des Landes getragen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Aufwendungen des Landes für die Blinden aufgrund des Bundespflegegeldgesetzes (Vorrang der Bundesleistungen, Wegfall von Ausgleichszahlungen bei Höhereinstufung, sehr hoher Anteil an "Bundesfällen") und aufgrund der Altersstruktur der Beihilfenbezieher sowie des künftig erschwerten Zuganges zur Einstufung "praktisch blind" in den nächsten Jahren geringer werden. Weiters ist zu berücksichtigen, daß durch die Aufhebung des Ruhens des Pflegegeldes bei

Heimaufenthalten die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut entsprechende finanzielle Vorteile haben. Aus diesen Gründen würde eine zu starke Berücksichtigung des derzeitigen hohen Anteils an Leistungen für Blinde das Land mittelfristig benachteiligen. Daher wurde der Prozentsatz für die Kostenbeteiligung der Sozialhilfeverbände und der Städte mit eigenem Statut zwar nicht so hoch wie im O.ö. BhG aber höher als die bisherige Kostenbeteiligung an den pflegebezogenen Gesamtaufwendungen des Landes (inkl. Blindenbeihilfe) festgesetzt.

Zu § 20:

Dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis der pflegebedürftigen Person entsprechend soll die Möglichkeit der rechtswirksamen Antragstellung möglichst weit gefaßt werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollen Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückgewiesen werden können, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt werden.

Zu § 21:

Durch diese Bestimmung soll eine besondere Mitwirkungspflicht der im Abs. 1 genannten Personen im Ermittlungsverfahren normiert werden. Abs. 1 Z. 2 soll insbesondere die Mitwirkungspflicht bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen von Hausbesuchen verankern. Die Mitwirkungspflicht bewirkt jedoch keine Verschiebung der Beweislast; den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen obliegt gemäß dem Grundsatz der materiellen Wahrheit der entscheidenden Behörde.

Aus sozialen Erwägungen sollen jedoch die im Abs. 1 genannten Personen auf die Rechtsfolgen ihres Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht werden. Säumnisfolgen sollen erst nach erfolglosem Ablauf einer unter Androhung der Rechtsfolgen erteilten Frist ausgesprochen werden.

Zu § 22:

Die Festlegung der Zuständigkeit der Landesregierung orientiert sich einerseits am Erfordernis des landesweiten Überblicks, andererseits daran, daß durch die zentrale Entscheidungsbefugnis eine einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet wird.

Aus § 4 Abs. 4 geht hervor, daß diese Bestimmung auf Mitteilungen sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 23:

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, führten die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse auch zur übereinstimmenden Auffassung, daß insbesondere im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei den Pflegegeldleistungen bundeseinheitlich eine sukzessive Kompetenz vorgesehen werden sollte. Daher sieht auch Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen eine Verpflichtung der Vertragsparteien dahingehend vor, daß sie in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Antragsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht vorsehen.

Zu § 25:

§ 25 entspricht der bisherigen Regelung im O.ö. Behindertengesetz 1991.

Zu § 26:

Diese Regelung ist erforderlich, um die Amtsärzte der drei Städte mit eigenem Statut heranziehen zu können. Für bestimmte Gruppen von behinderten Menschen (wie z.B. bei Sinnesbehinderung des Sehorganes) werden erforderlichenfalls auch spezielle Sachverständige der für das Sanitätswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung heranzuziehen sein. Insbesondere im Bereich der psychischen und geistigen Behinderung kann die Bei-

ziehung von weiteren Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit sowie der Psychologie notwendig sein. Dies soll durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Zu § 27:

Abs. 1 stellt eine gesetzliche Ermächtigung an die Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung zur Verarbeitung von Daten dar. Durch die genaue Umschreibung des betroffenen Personenkreises, die taxative Aufzählung der Datenarten und die Angabe des Verarbeitungszweckes wird den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entsprechend umfassen die vorgesehenen Übermittlungspflichten nur jene Daten, deren Kenntnis für die Entscheidung zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes notwendig ist. Die Aufnahme dieser Verpflichtung wurde im Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen festgelegt.

2. T e i l:

Aufhebung und Änderung von Landesgesetzen

Zu Artikel I:

Die Blindenbeihilfen nach dem O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 werden ebenfalls durch das bundeseinheitlich vorgesehene Pflegegeld ersetzt.

Zu Artikel VII:

Da das landeseinheitlich vorgesehene Pflegegeld die bisherigen pflegebezogenen Leistungen ersetzen soll, ist es erforderlich, die im angeführten Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen über pflegebezogene Geldleistungen aufzuheben bzw. abzuändern.

§ 44 Abs. 2 soll entfallen, um Alleinerzieher mit Familien gleichzustellen.

Zu Artikel III Z. 1, 2 und 3:

Da das Pflegegeld im Gegensatz zur Hilflosenzulage nur zwölf mal im Jahr zur Auszahlung gelangt, ist es vom Begriff "Ruhebezug" auszunehmen.

Zu Artikel III Z. 4, 5, 7, 8 und 9:

Da das Pflegegeld die Hilflosenzulage ersetzt, sind die Begriffe "Hilflosenzulage" bzw. "Hilflosenzuschuß" durch "Pflegegeld" zu ersetzen.

Zu Artikel III Z. 6:

Im § 3 Abs. 2 Z. 4 des O.ö. Pflegegeldgesetzes sind jene Personen vom Bezug des Pflegegeldes ausgenommen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag beziehen. Von dieser Bestimmungen werden unter anderem auch Begünstigte nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz umfaßt. Um sicherzustellen, daß diese Personen Geldleistungen in gleicher Höhe erhalten, soll ihnen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Pflegegeldgesetzes Pflegegeld gewährt werden. Ausgenommen von der Anwendung sind nur jene Bestimmungen, die nicht in das System des Landesbeamten-Pensionsgesetzes passen, wie Personenkreis, Wohnsitz, Kostenträger und Antragstellung. Das bedeutet, daß für alle anderen rechtlichen Fragen, wie z.B. Mitwirkungspflicht, Rückzahlung, Anspruchsübergang etc., die Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes zur Anwendung kommen.

Die Regelung im Abs. 2 will verhindern, daß Beamte des Dienststandes, die Pflegegeld beziehen, bei Eintritt in den Ruhestand, einen neuerlichen Antrag auf Pflegegeld stellen müssen.

Zu Artikel IV:

Aufgrund der Änderungen im Landesbeamten-Pensionsgesetz müssen die Verweise entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel V:

Bezieher von Versehrtenrenten sind nicht vom anspruchsberechtigten Personenkreis des § 3 O.ö. Pflegegeldgesetzes umfaßt. Damit auch diesen Personen der pflegebedingte Mehraufwand in gleicher Höhe abgegolten wird, wird die Hilflosenzulage durch das Pflegegeld gemäß § 13a O.ö. LKUFG ersetzt, wobei auf dieses Pflegegeld die Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes anzuwenden sind. Ausgenommen sind nur jene Regelungen, die nicht in das System des O.ö. LKUFG passen, wie Personenkreis, Wohnsitz, Kostenträger und Antragstellung.

Die übrigen Änderungen des O.ö. LKUFG dienen nur der Anpassung an die geänderte Rechtslage.

3. T e i l:

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Zu Artikel VI:

Durch diese Bestimmungen soll die Überleitung der Fälle, in denen zum 30. Juni 1993 ein rechtskräftiger Anspruch auf eine pflegebezogene Leistung nach einer landesgesetzlichen Bestimmung besteht, aus Gründen der Verwaltungsentlastung und Raschheit grundsätzlich ohne Prüfung des Einzelfalles erfolgen. Weiters soll vermieden werden, daß eine Unterbrechung im Bezug der Geldleistung eintritt. Der Ersatz der bis zum 30. Juni 1993 gewährten pflegebezogenen Geldleistungen durch das Pflegegeld soll unter Bedachtnahme auf den besonders schutzwürdigen Personenkreis und darauf, daß die Neuregelung der Pflegevorsorge nicht jeder pflegebedürftigen Person zeitgerecht bekannt sein wird, amtswegig durchgeführt werden.

Das Pflegegeld soll analog der Bundesregelung in Höhe der Stufe 2 gewährt werden, weil dieser Betrag unter Berücksichtigung der zwölfmaligen Auszahlung etwa dem des Hilflosenzuschusses gemäß § 105a ASVG entspricht und weil das Ziel einer bundesweiten Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen erfordert, daß die hier vorgesehenen Beträge mit denen des Bundespflegegeldgesetzes übereinstimmen. Das Pflegegeld in Stufe 2 gilt als rechtskräftig zuerkannt; Die Erlassung eines Bescheides im Einzelfall ist daher nicht erforderlich.

Aus obigen Überlegungen sollen in Oberösterreich jene Personen, die ein erhöhtes Pflegegeld nach § 31a des O.ö. Behindertengesetzes zuerkannt hatten und zum Personenkreis gemäß § 3 des O.ö. Pflegegeldgesetzes zählen, in derselben Stufe wie bisher eingereiht bleiben. Der Differenzbetrag zur Stufe 2 wird bis zum 1. Jänner 1997 auf privatrechtlicher Basis gewährt.

Mit der Leistung des Pflegegeldes werden auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, z.B. betreffend das Ruhen (§ 11) oder die Anrechnung weiterer pflegebezogener Leistungen (§ 6), anwendbar.

Zu Artikel VII:

Die Regelung des Abs. 1 ist notwendig, weil gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. PGG Personen, die aufgrund des Art. VI automatisch Pflegegeld der Stufe 2 erhalten, innerhalb eines Jahres keine Möglichkeit hätten, ihre Einstufung überprüfen zu lassen. Um pflegebedürftige Personen, denen ein höheres Pflegegeld als jenes der Stufe 2 zu zahlen wäre, durch die Überleitung nicht zu benachteiligen, soll eine rückwirkende Erhöhung des Pflegegeldes gemäß Art. VII bereits ab 1. Juli 1993 möglich sein, sofern der Antrag bis zum Ende des Jahres 1993 gestellt wird und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Aus Kostengründen und aus Gründen der Verfahrensökonomie soll die Entscheidung über solche Anträge nach Möglichkeit ohne zusätzliche ärztliche Begutachtung vorgenommen werden. Wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 eingebracht, kann aufgrund des § 7 Abs. 1 O.ö. Pflegegeldgesetz Pflegegeld frühestens mit Beginn des Monates, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt werden.

Zu Artikel VIII:

Diese Regelungen sind notwendig, um Ungleichbehandlungen von Personen zu vermeiden, über deren Antrag erst nach dem 1. Juli 1993 abgesprochen wird.

Zu den Artikeln IX und X:

Das Pflegegeldgesetz soll auch auf wohlerworbene Rechte Bedacht nehmen und keine Schlechterstellung der pflegebedürftigen Personen zur Folge haben. Alle pflegebedürftigen Personen sollen zumindest eine gleich hohe pflegebezogene Leistung wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, wobei die bisherigen Sonderzahlungsanteile entsprechend zu berücksichtigen sein werden, wenn der Auszahlungsbetrag geringer als die am 30. Juni 1993 wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit) gebührenden Leistungen wäre. Über die Gewährung und Bemessung von Ausgleichen ist bescheidmäßig zu entscheiden; gegen diesen Bescheid besteht die Klagemöglichkeit an den zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht. Bei der rückwirkenden Erhöhung des Pflegegeldes gemäß Artikel VII ist ein allfälliger Ausgleich ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung entsprechend zu mindern.

Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt, Ausschuß für Verfassung und Verwaltung und Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport) beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 2. Juni 1993 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**

2. **das Landesgesetz, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG) und mit dem das O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 aufgehoben und das O.ö. Behindertengestz 1991, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Bezügegesetz und das O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 2. Juni 1993

Mag. Prammer
Obfrau

Schuster
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG) und mit dem das O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 aufgehoben und das O.ö. Behindertengesetz 1991, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Bezügegesetz und das O.ö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL: **O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG**

1. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Zweck des Pflegegeldes
§ 2: Sprachliche Gleichbehandlung

2. ABSCHNITT: Anspruchsberechtigte Personen

§ 3: Personenkreis
§ 4: Pflegebedürftigkeit

3. ABSCHNITT: Pflegegeld

§ 5: Höhe des Pflegegeldes
§ 6: Anrechnung
§ 7: Beginn, Änderung und Ende
§ 8: Wohnsitzverlegung
§ 9: Anzeigepflicht
§ 10: Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder
§ 11: Übergang und Ruhen
§ 12: Pfändung und Verpfändung
§ 13: Übergang von Schadenersatzansprüchen
§ 14: Fälligkeit und Auszahlung
§ 15: Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Pflegebedürftigen
§ 16: Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen
§ 17: Abgabenbefreiung
§ 18: Pflegegeldträger

4. ABSCHNITT: Verfahren und Zuständigkeit

§ 19: Allgemeine Bestimmungen
§ 20: Antragstellung
§ 21: Mitwirkungspflicht
§ 22: Bescheide
§ 23: Rechtsschutz
§ 24: Information und Kontrolle
§ 25: Ersatz von Reisekosten
§ 26: Sachverständige
§ 27: Verarbeitung und Übermittlung von Daten

2. TEIL: **Aufhebung und Änderung von Landesgesetzen**

Artikel I: Aufhebung des O.ö. Blindenbeihilfengesetzes 1977
Artikel II: Änderung des O.ö. Behindertengesetzes 1991
Artikel III: Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes
Artikel IV: Änderung des O.ö. Bezügegesetzes
Artikel V: Änderung des O.ö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

3. TEIL: **Übergangsregelungen und Inkrafttreten**

1. T e i l

O.ö. Pflegegeldgesetz - O.ö. PGG

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. ABSCHNITT

Anspruchsberechtigte Personen

§ 3

Personenkreis

(1) Pflegegeld auf Grund dieses Landesgesetzes wird auf Antrag (§ 20 Abs. 1) Personen gewährt, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. ihren ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in Oberösterreich haben,

3. pflegebedürftig im Sinn des § 4 Abs. 1 sind,
4. das dritte Lebensjahr vollendet haben,
5. nicht eine der im Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, angeführten Leistungen geltend machen können.

(2) Nicht zum Kreis der Personen gemäß Abs. 1 zählen Personen,
1. die dem Personenkreis des § 3 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, angehören, oder
2. die einen Anspruch auf eine Pension, einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine gleichartige Leistung aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung haben oder geltend machen können, oder
3. die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften eines anderen Bundeslandes auch bei ordentlichem Wohnsitz in Oberösterreich einen Anspruch auf Pflegegeld haben oder geltend machen können, oder
4. die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag beziehen.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als in ihrem Heimatstaat, oder
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder
4. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

(4) Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 Z. 1) kann nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

(5) Die Voraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres (Abs. 1 Z. 4) kann von der Landesregierung zur Vermeidung besonderer sozialer Härten nachgesehen werden, insbesondere dann, wenn durch die Gewährung des Pflegegeldes Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

(6) Der ordentliche Wohnsitz des Antragstellers ist in Oberösterreich begründet, wenn er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, Oberösterreich bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen, hier niedergelassen hat. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(7) Bei Minderjährigen gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) des Vaters; fehlt dieser im Inland, teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter; fehlt dieser im Inland oder gehören sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters an, so teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt).
3. Bei Tod beider Elternteile oder bei deren ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) im Ausland teilen Minderjährige den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; fehlt dieser, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) des gesetzlichen Vertreters.

(8) Hat der volljährige Antragsteller oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzuleiten ist, auch außerhalb Oberösterreichs einen ordentlichen Wohnsitz, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in Oberösterreich begründet, wenn sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung am längsten in Oberösterreich aufgehalten hat. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zur Betreuung und Hilfe oder Behandlung stationär untergebracht, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in Oberösterreich begründet, wenn er sich in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung am längsten in Oberösterreich aufgehalten hat.

§ 4
Pflegebedürftigkeit

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 3, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der
Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;
Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der
Stufe 3: Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;
Stufe 4: Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;
Stufe 5: Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
Stufe 6: Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;
Stufe 7: Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Studnen monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(4) Ab dem 1. Jänner 1997 besteht ein Rechtsanspruch auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7. Bis zum 31. Dezember 1996 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (Abs. 3) der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes bis zum 31. Dezember 1996 auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Be-

scheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Interessensvertretung der behinderten Menschen (§ 49 O.ö. BhG) und die Behindertenanwaltschaft (§ 50 O.ö. BhG) zu hören. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte jedenfalls für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

3. ABSCHNITT
Pflegegeld

§ 5
Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in:

Stufe 1 S 2.500,--,
Stufe 2 S 3.500,--,
Stufe 3 S 5.400,--,
Stufe 4 S 8.100,--,
Stufe 5 S 11.000,--,
Stufe 6 S 15.000,-- und in
Stufe 7 S 20.000,--.

(2) Die Landesregierung hat die im Abs. 1 genannten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige

Personen durch Verordung festzusetzen. Dabei sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrundezulegen.

(3) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 6
Anrechnung

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Landesgesetz anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 311/1992 ist zur Hälfte anzurechnen.

§ 7
Beginn, Änderung und Ende

(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monates, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monates wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung folgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monates wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;

3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monates wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

§ 8
Wohnsitzverlegung (Aufenthaltswechsel)

(1) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder - mangels eines solchen - des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person von Oberösterreich in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die Verlegung stattgefunden hat, zu entziehen bzw. die Auszahlung des Pflegegeldes ist einzustellen. Der Behörde, die durch die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides bzw. der Mitteilung unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides bzw. der Mitteilung zu übermitteln.

(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder - mangels eines solchen - des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person zum Zwecke der stationären Betreuung und Hilfe oder Behandlung in eine Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 in ein anderes Bundesland, wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Anspruch auf Pflegegeld nicht berührt.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder - mangels eines solchen - des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person von einem anderen Bundesland nach Oberösterreich gebührt das Pflegegeld, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z. 3 anzuwenden ist, der pflegebedürftigen Person, wenn sie die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monates. Wird von der Behörde, die der pflegebedürftigen Person vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, kann die Gewährung des Pflegegeldes ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Pflegebedürftige Personen, gesetzliche Vertreter, Erbringer der Pflegeleistungen (§ 20 Abs. 2 Z. 4) und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind ab dem Einlangen des Antrages (§ 20 Abs. 1) verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründen, binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder - mangels eines solchen - des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person von Oberösterreich in ein anderes Bundesland ist der Landesregierung spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

(3) Auf die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 ist in den Antragsformularen (§ 20 Abs. 1) hinzuweisen.

§ 10

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so hat sie der Zahlungsempfänger (§ 14 Abs. 2) zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Ersatzpflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monates, in dem die Landesregierung vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, geleistet wurden, es sei denn, die Leistungen wurden durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen.

(3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß

bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

(4) Kann ein Ersatz auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist die Hereinbringung durch Aufrechnung oder sofortige Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder die Forderung zu stunden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufe 3 bis 7 ist für die Zeit bis 31. Dezember 1996 zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatten ist. Ab dem 1. Jänner 1997 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 die Abs. 1 bis 6.

§ 11
Übergang und Ruhen

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers

1. in einem Alten-, Pflege-, Wohn-, Behinderten- oder Erziehungsheim bzw. in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle zur Betreuung und Hilfe stationär untergebracht, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Kostenträger über. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 20 % des Pflegegeldes der Stufe 3. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

(2) Das Pflegegeld ruht für die Dauer einer stationären Behandlung in einer Krankenanstalt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund, ein Sozialhilfeträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Dies gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat.

(3) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht das Pflegegeld. Dies gilt nicht für den Ein- und Austrittsmonat.

(4) Das Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten im Ausland. Dies gilt nicht für den Ein- und Ausreisemonat. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(5) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 4 nicht mehr auszuzahlen sind, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 12
Pfändung und Verpfändung

Ansprüche auf Pflegegeld können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

§ 13
Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Pflegeaufwandes, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch an den Ersatzpflichtigen insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld leistet.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Pflegegeldträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Ersatz des Pflegeaufwandes (Abs. 1) sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 14
Fälligkeit und Auszahlung

(1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Das Pflegegeld wird an die pflegebedürftige Person ausgezahlt. Ist diese geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Ist für die pflegebedürftige Person ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 15
Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Pflegebedürftigen

(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z. 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

§ 16
Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

(1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können auf Antrag oder von Amts wegen anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

(2) Die antragsberechtigte Person (§ 20 Abs. 2) kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistungen den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teiles der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen ist das Pflegegeld zur Bedeckung der Sachleistungen zu verwenden und an den Erbringer der Sachleistungen insoweit auszuzahlen, als dieser Leistungen erbringt.

§ 17
Abgabenbefreiung

(1) Die zur Durchführung dieses Landesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Landesgesetz gewährten Pflegegelder im Inland trägt der Pflegegeldträger (§ 18).

§ 18
Pflegegeldträger

(1) Pflegegeldträger ist das Land.

(2) Die nach diesem Landesgesetz erwachsenden Kosten sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 vom Land zu tragen.

(3) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben insgesamt 35 % der vom Land zu tragenden Kosten (Abs. 2) zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut im Ausmaß von 40 % nach der Volkszahl der politischen Bezirke und im Ausmaß von 60 % nach der Finanzkraft der Sozialhilfeverbände bzw. der Städte mit eigenem Statut umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Die Finanzkraft ist jeweils sinngemäß in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl.Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Die Vorauszahlungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Landesvoranschlages für das laufende Verwaltungsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das betreffende Verwaltungsjahr zu berücksichtigen; sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, so sind die Unterschiedsbeträge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Abrechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, so sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzurechnen.

4. ABSCHNITT
Verfahren und Zuständigkeit

§ 19
Allgemeine Bestimmungen

Auf das Verfahren finden, soweit dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 AVG Anwendung.

§ 20
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Leistungen nach diesem Landesgesetz ist bei der oberösterreichischen Gemeinde einzubringen, in der die pflegebedürftige Person den ordentlichen Wohnsitz - mangels eines solchen - den Aufenthalt hat. Für den Antrag sind die von der Landesregierung festgelegten oder diesen nachgebildete Formulare zu verwenden. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger oder einem Gericht eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an das zuständige Gemeindeamt weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht. Der Antrag ist von der Gemeinde unter Anschluß einer Stellungnahme unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erstellung eines Gutachtens (§ 26) weiterzuleiten.

(2) Antragsberechtigt ist:
1. die pflegebedürftige Person, sofern sie eigenberechtigt ist;
2. der gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen pflegebedürftigen Personen;
3. der Sachwalter, wenn für die pflegebedürftige Person ein Sachwalter bestellt wurde und die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört;
4. der Erbringer der Pflegeleistung, wenn die pflegebedürftige Person in einer Einrichtung im Sinne des § 11 stationär gepflegt wird.

(3) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

§ 21
Mitwirkungspflicht

(1) Die Leistung des Pflegegeldes kann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn und solange die pflegebedürftige Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder
2. eine für die Entscheidungsfindung unerläßliche ärztliche Untersuchung verweigert oder
3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 1 ist jedoch, daß die im Abs. 1 genannten Personen auf die Folgen ihres Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sind. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung, Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

§ 22
Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Landesgesetz sind von der Landesregierung schriftlich zu erlassen.

(2) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Landesgesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes gemäß § 5 Abs. 2 besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(3) Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

§ 23
Rechtsschutz

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Antragsteller die Entscheidung über den Bestand und den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld aufgrund dieses Landesgesetzes, über das Ruhen des Pflegegeldes und über die Pflicht zum Ersatz eines zu Unrecht bezogenen Pflegegeldes beim zuständigen Gerichtshof I. Instanz als Arbeits- und Sozialgericht beantragen.

(2) Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig eingebracht, tritt der Bescheid im Umfang des Antrages außer Kraft. Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid geändert wurden, werden jedoch nicht wieder wirksam.

(4) Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens oder bis zur Erlassung eines neuen Bescheides, der auf einer maßgebenden Änderung der Verhältnisse beruht, sind dem Antragsteller Geld- und Sachleistungen in dem Umfang, der sich aus dem außer Kraft getretenen Bescheid ergibt, weiter zu gewähren.

§ 24
Information und Kontrolle

(1) Die Zahlungsempfänger (§ 14 Abs. 2) sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) von der Landesregierung zu informieren.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die Zahlungsempfänger (§ 14 Abs. 2) haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die Zahlungsempfänger (§ 14 Abs. 2) ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die

Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 16).

§ 25

Ersatz von Reisekosten

Unvermeidliche Reisekosten, die der pflegebedürftigen Person für sich und eine notwendige Begleitperson auf Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung zur Durchführung dieses Landesgesetzes entstehen, sind zu ersetzen.

§ 26

Sachverständige

Die Grundlage der Entscheidung der Landesregierung (§ 22) bildet ein ärztliches Gutachten des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der für das Sanitätswesen zuständigen Abteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung. Die Beiziehung von weiteren Sachverständigen für Fälle, in denen keine Amtsärzte mit entsprechender Fachkenntnis zur Verfügung stehen, kann durch Verordnung geregelt werden. In dieser Verordnung kann auch das Entgelt für die Gutachtenerstellung durch diese Sachverständigen festgesetzt werden.

§ 27

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung dieses Landesgesetzes die Daten von pflegebedürftigen Personen, die einen Antrag gestellt haben bzw. für die ein Antrag gestellt wurde, betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Pflegebedürftigkeit, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 und Daten über die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis zu übermitteln.

(3) Die Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, und die übrigen Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung und den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln.

(4) Die Gemeinden, die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

2. T e i l

Aufhebung und Änderung von Landesgesetzen

Artikel I

Aufhebung des O.ö. Blindenbeihilfengesetzes 1977

Das O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977, LGBl.Nr. 12, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Artikel II
Änderung des O.ö. Behindertengesetzes 1991

Das O.ö. Behindertengesetz 1991 - O.ö. BhG, LGBl.Nr. 113, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes IV. hat zu lauten:
 "Hilfe durch besondere soziale Dienste"
2. § 24 und § 27 Abs. 1 Z. 3 und 4 haben zu entfallen.
3. § 27 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:
 "Auf Hilfe durch Pflege und Betreuung nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch;"
4. §§ 30 bis 38 haben zu entfallen.
5. § 43 Abs. 1 Z. 2 hat zu entfallen, die bisherigen Z. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z. 2 bis 6.
6. § 44 Abs. 2 hat zu entfallen.
7. § 48 Abs. 6 Z. 7 und 8 haben zu entfallen; die bisherigen Z. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung Z. 7 und 8.
8. § 48 Abs. 9 hat zu lauten:
 "(9) Mit Ausnahme der Entscheidungen über die Übernahme der Fahrt- und Beförderungskosten (§ 40) und die Verpflichtung zum Kostenbeitrag (§ 43) ist vor allen Entscheidungen das Gutachten eines Sachverständigenteams der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen."
9. Die Worte "und zum O.ö. Behindertengesetz" in der Überschrift des § 53 sowie § 53 Abs. 3 haben zu entfallen.

Artikel III
Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch die 10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl.Nr. 92/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

 "(2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld - bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten."

2. § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld - bilden zusammen den Versorgungsbezug."

3. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld - bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug."

4. Im § 19 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "und die Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "und das Pflegegeld" ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "und der Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "und des Pflegegeldes" ersetzt.

6. § 27 hat zu lauten:

"§ 27
Pflegegeld

(1) Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Übergangsbeitrag, Versorgungsgeld oder Unterhaltsbeitrag haben und die Voraussetzungen gemäß § 4 O.ö. Pflegegeldgesetz erfüllen, gebührt Pflegegeld unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes, ausgenommen die §§ 3, 8, 18 und 20 Abs. 1.

(2) Bei Personen, denen bereits aufgrund der §§ 3 und 4 des O.ö. Pflegegeldgesetzes Pflegegeld gewährt wurde, sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld nach diesem Landesgesetz von Amts wegen zu prüfen.

(3) Gebührt Pflegegeld nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, so gebührt kein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz.

4. Im § 43 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "Die Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "Das Pflegegeld" ersetzt.

5. Im § 60 Abs. 1 Z. 6 wird der Ausdruck "eine allfällig gebührende Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "ein allfällig gebührendes Pflegegeld" ersetzt.

6. Im § 63 Abs. 1 Z. 5 lit. a wird der Ausdruck "und der Hilflosenzuschuß" durch den Ausdruck "und das Pflegegeld" ersetzt.

Artikel IV
Änderung des O.ö. Bezügegesetzes

Das O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 66/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 1 lit. d wird der Ausdruck "(ausgenommen eine Hilflosenzulage)" wird durch den Ausdruck "(ausgenommen ein Pflegegeld)" ersetzt.
2. Im § 27 Abs. 1 lit. e wird das Wort "Hilflosenzuschuß" durch das Wort "Pflegegeld" ersetzt.

Artikel V
Änderung des O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

Das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl.Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 47/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

"2. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. b die dort bezeichneten Pensionsleistungen, ausgenommen die Nebengebührenzulage im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl.Nr. 485/1971, in der jeweils geltenden Fassung,"

2. § 13 Abs. 1 Z. 7 hat zu lauten:
"7. Pflegegeld (§ 13a);"

3. Nach § 13 ist folgender § 13a einzufügen:

"§ 13a
Pflegegeld

(1) Beziehern von Versehrtenrenten, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 O.ö. Pflegegeldgesetz erfüllen, gebührt ein Pflegegeld unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des O.ö. Pflegegeldgesetzes, ausgenommen der §§ 3, 8, 18 und 20 Abs. 1."

(2) Gebührt ein Pflegegeld nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, so gebührt kein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz.

4. Im § 22 Abs. 1 Z. 1 hat die Wortfolge "unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2" zu entfallen.

5. § 22 Abs. 2 hat zu entfallen.

6. § 30 Abs. 5 vorletzter Satz hat zu entfallen.

3. T e i l
Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Artikel VI
Bisherige pflegebezogene Geldleistungen

(1) Personen, denen zum 30. Juni 1993
1. ein Pflegegeld nach § 30 des O.ö. Behindertengesetzes 1991,
2. eine Blindenbeihilfe nach § 4 des O.ö. Blindenbeihilfengesetzes 1977
3. eine Hilflosenzulage nach § 27 Landesbeamten-Pensionsgesetz oder
4. eine Hilflosenzulage nach § 13 O.ö. LKUFG

rechtskräftig zuerkannt ist und die zum Personenkreis gemäß § 3 O.ö. Pflegegeldgesetz bzw. § 27 Landesbeamten-Pensionsgesetz oder § 13a O.ö. LKUFG zählen, ist von Amts wegen ohne weiteres Verfahren mit Wirkung vom 1. Juli

1993 nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zu gewähren. Diesen Personen gilt ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 als rechtskräftig zuerkannt.

(2) Personen im Sinne des Abs. 1, denen zum 30. Juni 1993 ein erhöhtes Pflegegeld nach § 31a des O.ö. Behindertengesetzes zuerkannt ist, kann, ohne daß es eines Antrages bedarf, mit Wirkung vom 1. Juli 1993 das Pflegegeld jener Stufe gewährt werden, die der Stufe entspricht, in der diese Personen bis dahin eingereiht waren.

(3) Die pflegebezogenen Geldleistungen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 4 gelten mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt; Geldleistungen auf Grund des § 31a O.ö. Behindertengesetz gelten mit Ablauf des 30. Juni 1993 als widerrufen. Werden diese Geldleistungen dennoch für Zeiträume nach diesem Landesgesetz ausbezahlt, so sind sie auf das Pflegegeld anzurechnen.

(4) Für den Ersatz zu Unrecht bezogener pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, sind die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen weiter anzuwenden.

Artikel VII
Erhöhungsanträge

(1) Personen, die am 30. Juni 1993 pflegebezogene Geldleistungen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen erhalten, können jedenfalls bis zum 30. Juni 1994 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes einbringen.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 bis 31. Dezember 1993 eingebracht, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab 1. Juli 1993, geleistet werden. Die Entscheidung über den Antrag hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

Artikel VIII
Anhängige Verfahren

(1) Am 1. Juli 1993 anhängige Verfahren sind entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Wird auf Grund eines Verfahrens gemäß Abs. 1 eine pflegebezogene Geldleistung rechtskräftig zuerkannt bzw. gewährt, so richtet sich bis 30. Juni 1993 die Höhe der zuzuerkennenden bzw. zu gewährenden Geldleistung nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen; ab 1. Juli 1993 ist Art. VI Abs. 1 und 2 sowie Art. IX sinngemäß anzuwenden.

Artikel IX
Ausgleichszahlung

(1) Ab 1. Juli 1993 ist von Amts wegen mit Bescheid der Landesregierung ein Ausgleich zu gewähren, wenn

1. das Pflegegeld betragsmäßig geringer ist als die pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen,
2. sich auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 des O.ö. Pflegegeldgesetzes ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der pflegebezogenen Geldleistung nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen liegt oder
3. auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 des O.ö. Pflegegeldgesetzes kein Pflegegeld ausgezahlt wird.

Der Ausgleich nach Z. 1 und 2 ist zu erbringen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen; der Ausgleich nach Z. 3 ist in der Höhe jener Leistung zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 rechtskräftig zuerkannt ist und die zum

anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, zählen oder Anspruch auf Pflegegeld nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen haben, ist von Amts wegen mit Bescheid der Landesregierung ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz oder anderen landesgesetzlichen Bestimmungen gebührenden Pflegegeld und den pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile), die auf Grund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Landesgesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind, zu gewähren.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleiche die für das Pflegegeld nach diesem Landesgesetz geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Artikel X
Wohnsitz im Ausland

(1) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine pflegebezogene Geldleistung im Sinne des Art. VI Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 rechtskräftig zuerkannt ist und die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind diese Leistungen für die Dauer dieses Aufenthaltes in der zum 30. Juni 1993 gebührenden Höhe weiterhin zu erbringen; die Anpassung dieser Leistungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 des O.ö. Pflegegeldgesetzes. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß.

(2) Für alle am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf pflegebezogene Geldleistung im Sinne des Art. VI Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 jener Personen, die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im

Ausland haben, gilt Art. VIII Abs. 1. Wird festgestellt, daß zum 30. Juni 1993 eine pflegebezogene Geldleistung nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen gebührt, gilt Abs. 1 sinngemäß.

Artikel XI
Kostentragung

Für die Kostentragung der bis zum 30. Juni 1993 gebührenden pflegebezogenen Leistungen im Sinne des Art. VI Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 gelten § 31a Abs. 6 und § 42 O.ö. Behindertengesetz 1991 weiter.

Artikel XII
Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen auf pflegebezogene Geldleistungen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, die durch dieses Landesgesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen werden, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Landesgesetz.

Artikel XIII
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 Abs. 3 Z. 4 des O.ö. Pflegegeldgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.